VERORDNUNG (EWG) Nr. 918/74 DER KOMMISSION

vom 18. April 1974

zur Anwendung der Güteklasse „III" für bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1974/1975

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (3) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen unter anderen für Pfirsiche und Tafeltrauben durch eine Güteklasse „III" ergänzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (4) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen unter anderen für Kirschen und Erdbeeren ebenfalls durch eine derartige Güteklasse ergänzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 379/71 der Kommission vom 19. Februar 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte (5) und die Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1833/73 (7), setzen eine Güteklasse „III" für diese Erzeugnisse fest.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 darf die Güteklasse „III" nur dann angewandt werden, wenn die dieser Güteklasse entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dies ist zur Zeit bei Zitronen, Tafeltrauben, Kirschen und Erdbeeren der Fall. In Anbetracht der erheblichen Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren wird die Dauer der Anwendung der Güteklasse „III" begrenzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehene Güteklasse „III" gilt für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse jeweils während der dort aufgeführten Zeiträume.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 45 vom 24. 2. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 17.

ANHANG

Zitronen :	vom 1. Juni 1974 bis zum 31. Mai 1975
Tafeltrauben :	vom 1. Mai 1974 bis zum 30. April 1975
Kirschen :	vom 1. Mai 1974 bis zum 30. September 1974
Erdbeeren :	vom 1. Mai 1974 bis zum 30. November 1974